

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Pruchten
GV/P/012/2019-24

Sitzungstermin: Montag, den 24.10.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:16 Uhr
Ort, Raum: 18356 Pruchten, im Versammlungsraum der FFW

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wieneke, Andreas

1. stellv. Bürgermeister(in)

Holtfreter, Peter

2. stellv. Bürgermeister(in)

Blattmeier, Jörn

Gemeindevertreter(in)

Neumann, Gerhard

Wilde, Roswitha

Kloock, Mirko

Redeker, Lutz

Schult, Ines

Weck, Thomas

Protokollant

Knaak, Mirko

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (13.12.2021)
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
8. Beitrittsunterlagen Gemeinde Pruchten in den Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. tmTK-KA/P/283/2022
9. Bericht des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2022 gemäß § 20 GemHVO-Doppik M-V K-FM/P/284/2022
10. Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Umwidmung investiver Mittel für den Zaunbau am Spielplatz Pruchten KBS-Soz/P/285/2022
11. Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Pruchten BA-BS/P/286/2022

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 12. | Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Mittelbereitstellung für den Bau von 3 Aufstellflächen für den öffentlichen Personennahverkehr | BA-TiB/P/287/2022 |
| 13. | Beschluss über die Neufassung der gemeinsamen Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2022 bis 2024 | K-AL/P/288/2022/1 |
| 14. | Aufhebung der Kurabgabesatzung vom 15.03.2021 | K-AL/P/294/2022 |
| 15. | Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pruchten | K-AL/P/289/2022 |
| 16. | Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die Satzung der Gemeinde Pruchten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich „Zur Oie“, Ortsteil Bresewitz | BA/RP/P/291/2022 |
| 17. | Aufhebung des Beschlusses Nr. 247/2020 vom 21.09.2020 zur Aufstellung einer "Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und zu ihrem Schutz vor der Verdrängung durch touristische Übernachtungsmöglichkeiten" | BA-RP/P/292/2022 |
| 18. | Bebauungsplanes Nr. 8 „Feriendorf Claus Störtebeker“ hier: Anordnung der Umlegung | BA/RP/P/295/2022 |
| 19. | Bestellung der Mitglieder eines Umlegungsausschusses für die Durchführung des Umlegungsverfahrens im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feriendorf Claus Störtebeker“ | BA/RP/P/296/2022 |
| 20. | Abwägungs- und abschließender Beschluss über die V. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pruchten | BA/RP/P/298/2022 |
| 21. | Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ der Gemeinde Pruchten | BA/RP/P/297/2022 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 22. | Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (13.12.2021) | |
| 23. | Verkauf eines ausgesonderten Fahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pruchten | BA-BS/P/281/2022 |
| 24. | Antrag auf Stillhalteerklärung des Grundstückseigentümers für das Erbbaurecht auf den Flurstücken 27/9 und 29/6 der Flur 1, Gemarkung Pruchten | BA-Lie/P/282/2022 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|--|
| 25. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 26. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 9 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird bestätigt, es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (13.12.2021)

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift aus dem öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 13.12.2021 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtet, dass es Gespräche mit einem beauftragten Gutachter gab, der in Bezug der Abrechnung des Abwassers, Abrechnungsbespiele erarbeitet.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Es wird die Frage gestellt: Inwieweit die Parkordnung bzw. Müllentsorgung im Ortsteil Bresewitz zur Insel Oi für die Camper geordnet wird.

Ein Besucher der Gemeindevertretersitzung teilt mit, dass einige Straßenbeleuchtungen ausgefallen sind und dass die Beschilderung am Radweg (Bresewitz) ungenügend ist.

Durch ein Bewohner aus dem Ortsteil Bresewitz wird das AVS System bemängelt. Hierzu wird die Gemeinde Rücksprache mit dem Anbieter halten.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass die Ausschilderung der öffentlichen Toilette ungünstig ist und die Nutzer nicht über die Öffnungszeiten informiert werden.

Der ÖPNV kann über die Kurkarte mitgenutzt werden.

Es kommt die Frage auf, warum die Kranichaussichtplattform abgebaut wurde und ob die Möglichkeit bestehen würde, dass nach Klärung der Grundstückssituation, eine neue Aussichtsplattform aufgebaut werden kann. Die Gemeinde wird mit aller Beteiligten Rücksprache halten.

Die Einwohner berichteten, dass die Geschwindigkeitskontrollen im Ortsteil Bresewitz, nur aus Richtung Zingst durchgeführt werden, warum nicht auch aus Richtung Barth. – Rücksprache mit dem Landkreis.

Wird das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Bresewitz evtl. umgenutzt – viel. zur Touristinfo

Durch die Einwohner im Ortsteil Bresewitz konnte die Verkehrssicherung sichergestellt werden – Baumpflegearbeiten wurden durch Anwohner geleistet.- FGL benötigt mehr Zeit für Baumpflegearbeiten.

Einwohner teilten mit, dass trotz Verbot in der Schutzzone gesurft wird.

Es kam die Diskussion auf, warum die Straßenbeleuchtung(Zeltplatzstraße) nicht teilweise reduziert werden kann – auf Grund der LED Technik nicht praktikabel

Kann der Ofen in dem Gebäude der ehemaligen freiwilligen Feuerwehr Bresewitz 2022 in Betrieb genommen werden. nach der evtl. Fertigstellung wird dieser in Betrieb genommen.

Warum hat der B-Plan – Ortsmitte eine GFZ von 0,4 – evtl. ist der B Plan noch nicht abschließen bearbeitet.

Die Grabenräumung wurde durch die Gemeinde nicht komplett ausgeführt – fehlende Stellen werden durch die Gemeinde begutachtet.

zu 7 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Durch die Gemeindevertretung gab es keine Mitteilungen oder Anfragen.

zu 8 Beitrittsunterlagen Gemeinde Pruchten in den Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.

Vorlage: tmTK-KA/P/283/2022

Die Tourismusgemeinden Saal- Fuhlendorf -Pruchten haben im Zuge der Implementierung der Kurabgabe Gespräche mit dem Tourismusverband FDZ e.V. am 12.10.2021 im Amt-Barth geführt.

Ausgangspunkt für dieses Gespräch ist die Erarbeitung einer Landestourismuskonzeption unter Mitarbeit des Wirtschaftsministeriums.

Es wurde ein Auswahlverfahren für Modelregionen durchgeführt, die ihre Projektideen vorstellen konnten. Am 13.10.2020 wurden 5 Modelregionen bekannt gegeben, die mit ihren Ideen überzeugen konnten.

Diese sind:

1. Insel Usedom und Wolgast
2. Fischland-Darss-Zingst-Südl.Boddenküste
3. Ostseebad Kühlungsborn mit 8 Gemeinden
4. Stadt Rostock mit Güstrow, Teterow, Schwaan
5. Mecklenburgische Seenplatte

Mit dem Projekt soll unter anderem ein kurtaxfinanzierter öffentlicher Personennahverkehr in Kombination mit einer digitalen Gästekarte auf der Halbinsel und den umliegenden Binnenlandgemeinden umgesetzt werden.

Die Modelregionen erhalten für die Dauer von 2 Jahren, jeweils 100.000€ pro Jahr finanzielle Unterstützung. Weiterhin können Fördermittel in Höhe von rund 200.000€ zur Beauftragung von externen Fachleuten zu Themen, wie Digitalisierung, Gästekarte, Mobilität und Kommunalrecht zur Verfügung gestellt werden.

An dieser Zusammenkunft hat auch der Bürgermeister der Gemeinde Fuhlendorf teilgenommen.

Im Laufe des Gesprächs hat sich heraus kristallisiert, dass eine Mitarbeit im Tourismusverband FDZ e.V. für die Entwicklung der gesamten Region vorteilhaft sein kann, dies auch für unsere 3 Gemeinde Saal-Fuhlendorf-Pruchten.

1. Die Gemeinde Fuhlendorf hat die Möglichkeit, für das Jahr 2022 für einen Grundbeitrag von 600€ Mitglied im FDZ e.V. zu werden.
2. Eine automatische Mitgliedschaft über das Jahr 2022 hinaus erfolgt nicht.
3. Sollten sich für die Gemeinde Pruchten erkennbare Synergieeffekte aus der Mitgliedschaft ergeben, bietet der FDZ e.V. über das Jahr 2022 der Gemeinde Pruchten sowie den Gemeinden Saal und Fuhlendorf eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Dies kann dann aber ab 2023 nur nach der gültigen Satzung des FDZ e.V. erfolgen.
4. Über eine weitere Mitgliedschaft über das Jahr 2022 hinaus wird die Gemeindevertretung dann durch einen erneuten Beschluss befinden.

Beschluss:

Die Gemeinde Pruchten wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. eintreten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 9 Bericht des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2022 gemäß § 20 GemHVO-Doppik M-V
Vorlage: K-FM/P/284/2022**

Gemäß § 20 der GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Die Informationsvorlage enthält den Planansatz des gesamten Haushaltsjahres 2022, die Erfüllung dieser Haushaltsansätze mit Buchungserfassung bis 31.05.2022 und die derzeitige Verfügbarkeit für das gesamte Haushaltsjahr.

Die Gemeindevertreter nehmen den Bericht zur Kenntnis.

**zu 10 Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Umwidmung investiver Mittel für den Zaunbau am Spielplatz Pruchten
Vorlage: KBS-Soz/P/285/2022**

Im Zuge des Spielplatzneubaus am Sportplatz in der Gemeinde Pruchten war es erforderlich eine Umzäunung anzubringen, die außerplanmäßig beschafft wurde. Da die geplanten Mittel für den Aufbau der Spielgeräte durch allgemeine nicht vorhersehbare massive Preissteigerungen bereits überschritten sind, ist eine Umwidmung für die außerplanmäßige Beschaffung des Zauns aus dem Minderaufwand investiver Mittel für die Sporthalle notwendig.

Für die Sporthalle sind investive Mittel für eine Lüftungsanlage in Höhe von 30.000,00 EUR geplant. Diese Mittel werden nun in 2022 in dieser Höhe genutzt. Eine Deckung daraus ist somit gegeben.

Entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Pruchten ist die Entscheidung durch die Gemeindevertretung zu treffen. Aufgrund der Dringlichkeit war umgehend eine Eilentscheidung des Bürgermeisters notwendig, insbesondere da noch kein Sitzungstermin feststand.

Die Unaufschiebbarkeit der Mittelbereitstellung ist damit zu begründen, dass weiteren Verzögerungen zur Begleichung der vorliegenden Rechnung entgegengewirkt sowie Folgekosten vermieden werden. Die nun außerplanmäßig benötigten Mittel in Höhe von 3.570,00 EUR sollen, um die bereits vorliegende Rechnung begleichen zu können, aus den investiven Mitteln im Produkt 42401 Sportstätten wie folgt umgewidmet werden.

Deckungsvorschlag:

aus Produkt

KTR: 42401 Sportstätten

KTR: 10-42401-01 Sporthalle
platzSK: 0739.1 Zugang Sonstige
cke

Inv.-Nr.: 2201542401 Lüftung Sporthalle

für das Produkt

KTR: 36601 Spielplätze

KTR: 10-36601-01-2 Spielplatz am Sport-

SK: 0963.1 Zugang AiB bebaute Grundstü-

cke
Inv.-Nr.: 2003142401 Neubau Spielplatz am
Sportplatz

Beschluss:

Die Gemeinde schlägt vor, die Eilentscheidung des Bürgermeisters zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Pruchten **Vorlage: BA-BS/P/286/2022**

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1, Punkt 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Nach der zugehörigen Verwaltungsvorschrift gilt:

Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Die Gemeinde muss eigenständig Schutzziele für bestimmte denkbare Szenarien definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen. Die Schutzziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung von Feuerwehr-Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu legen.

Zur Definition der Schutzziele und der Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird grundsätzlich als Bemessungsereignis ein im Gemeindegebiet zu erwartendes standardisiertes Schadensereignis entweder für Brand und/oder für Technische Hilfeleistung (Ereignisse aus Explosionen, Naturereignissen, Unfällen, Gefahrgutunfällen und ähnlichen Ereignissen) oder Auslösung entweder einer Brandmeldeanlage und/oder einer Abwehr von Gemeingefahren beschrieben.

Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes ist mit den amtsangehörigen sowie sonstigen angrenzenden Gemeinden und dem Amt abzustimmen. Die Landkreise haben an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden mitzuwirken. Ziel ist es, überörtliches Einsatzpotenzial in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.

Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung der Gemeindevertretung, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde besitzen soll. Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert festzulegen: die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad. Entsprechend der Schutzzielbestimmung im Brandschutzbedarfsplan ist die sachgerechte Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Gerät festzulegen. Soweit die momentane Ausstattung nicht ausreicht, um das Schutzziel zu erreichen, steht fest, dass die Feuerwehr nicht über die nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V geforderte Qualität als leistungsfähige Feuerwehr verfügt. Die Leitung der Feuerwehr muss den Bürgermeister sofort auf einen solchen Mangel hinweisen. Der Bürgermeister wird dann von der Gemeindevertretung verlangen, die entsprechenden Beschlüsse zu treffen. Verweigert dies die Gemeindevertretung, liegt die Verantwortung bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

Für das Amt Barth wurde mit dem beauftragten Büro, der Verwaltung sowie den Wehrführungen über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert.

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung der Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde legt für ihr Gebiet Schutzziele für die im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzielbefreiung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. **Mindeststärke** – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. **Eintreffzeit** – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. **Erreichungsgrad** – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretung festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 – 9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadensereignissen durch die Gemeindevertretung zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

- A. *Schutzziel A für das Ereignis Brand*
- B. *Schutzziel B für die Technische Hilfeleistung*
- C. *Schutzziel C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)*
- D. *Schutzziel D zum Einsatz bei Wassergefahren“*

Die Gemeindevertretung übernimmt mit dieser Beschlussfassung die durch das Amt Barth festgelegten Schutzziele für ihre Gemeinde.

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Pruchten legt hiermit die im vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 4. September 2020 abgestimmten Schutzziele des Amtes Barth als Schutzziele der Gemeinde Pruchten fest.
2. Die Gemeindevertretung Pruchten nimmt den vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 4. September 2020 zur Kenntnis und definiert diesen als Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Pruchten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Mittelbereitstellung für den Bau von 3 Aufstellflächen für den öffentlichen Personennahverkehr Vorlage: BA-TiB/P/287/2022

Die Gemeinde Pruchten hat im Bereich der Zeltplatzstraße 3 Aufstellflächen für den öffentlichen Personennahverkehr errichtet und diese Flächen mit Papierkörbe ausgestattet. Nach Vorlage der Rechnungen entstanden Kosten in Höhe von 8.062,76 €/Brutto. Investiv wurden aber keine Finanziellen Mittel eingestellt. Um die Rechnungen bezahlen zu können ist eine Mittelbereitstellung und eine Eilentscheidung des Bürgermeisters erforderlich.

Nach Abstimmung mit der Kämmerei erfolgt die Mittelbereitstellung für das Produkt Anlagen öffentlicher Personennahverkehr in Höhe von 8.100,00 € aus dem Produkt Sportstätten (ohne Schulen)/Investiv. Aufgrund der Dringlichkeit ist umgehend eine Eilentscheidung des Bürgermeisters notwendig, um Verzögerungen zur Begleichung der Rechnungen entgegenzuwirken und Folgekosten zu vermeiden. Die Unaufschiebbarkeit

der Mittelbereitstellung ist damit zu begründen, dass Termine für die Gemeindevertreter-sitzung oder den Hauptausschuss noch nicht feststehen und es erforderlich ist, die Mittel kurzfristig bereitzustellen.

In diesem Jahr waren Investiv für das Produkt 4240100 = Lüftung Sporthalle Mittel in Höhe von 30.000,00 € geplant. Da die Maßnahme noch nicht beauftragt ist, kann die benötigte Summe bereitgestellt werden. Eine Deckung aus folgendem Produkt ist gegeben:

Produkt	4240100	Sportstätten (ohne Schulen) /Investiv
KST	10-42401-01	Sporthalle
SK	073900001	Zugang sonstige

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Mittelbereitstellung für den Bau von 3 Aufstellflächen für den öffentlichen Personennahverkehr.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Beschluss über die Neufassung der gemeinsamen Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2022 bis 2024 **Vorlage: K-AL/P/288/2022/1**

Die vorhandene und im Jahr 2021 beschlossene Kalkulation der Kurabgabe wies nach Beurteilung der Kommunalaufsicht Fehler auf.

Aus diesem Grund wurde eine angepasste Kalkulation ab dem Jahr 2022 erstellt, da im Jahr 2021 keine Kurabgabe erhoben wurde. Die Kommunalaufsicht hat hierzu zumindest mündlich keine Bedenken geäußert und empfohlen, die Kalkulation bis 2024 fortzuschreiben.

Die Kalkulation der Kurabgabe weist die planmäßigen Kosten für touristische Einrichtungen und Infrastruktur in den Gemeinden sowie die Anzahl der Übernachtungen und Aufenthaltstage aus. Daraus ergeben sich die Kurabgabesätze der einzelnen Nutzergruppen, die als Höchstsätze zu verstehen sind.

Durch die neue Kalkulation ergeben sich für die Aufenthaltsabgabe der Hunde deutlich geringere Abgabesätze. Die anderen Kurabgabesätze bleiben gleich.

Beschluss:

Die Gemeinde Pruchten beschließt die Neufassung der gemeinsamen Kalkulation für die Jahre 2022 bis 2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Aufhebung der Kurabgabesatzung vom 15.03.2021
Vorlage: K-AL/P/294/2022

Für die Kurabgabesatzung der Gemeinde Pruchten ist eine Neufassung vorgesehen. Daher ist die am 15.03.2021 beschlossene Satzung aufzuheben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten beschließt, die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pruchten vom 15.03.2021 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pruchten
Vorlage: K-AL/P/289/2022

Der § 4 der aktuell vorliegenden Kurabgabesatzung wird wie folgt angepasst:

§4

Befreiung von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:

- 1. Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres**
- 2. Kinder, Kindeskindern, Eltern und Großeltern sowie Geschwister nebst deren Ehepartner und minderjährige Kinder von Personen die in der Gemeinde Fuhlendorf ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und Personen die zu fami-**

liären oder vergleichbaren Zwecken ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erholungsgebiet hat.

3. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 gegen Vorlage des Ausweises sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises);
4. Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalhunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Pruchten beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pruchten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 16 **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die Satzung der Gemeinde Pruchten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich „Zur Oie“, Ortsteil Bresewitz**
Vorlage: BA/RP/P/291/2022

Nach erfolgter Bestandsaufnahme und Erstellung aller zur Auslegung erforderlicher Planungsunterlagen sind zu vorliegendem Entwurf der o.g. Innenbereichssatzung die Bürger, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechend der Anforderungen von § 34 Abs. 6 i.V.m. mit den §§ 2,3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Beschluss:

1. Die Entwurfsunterlagen der Satzung der Gemeinde Pruchten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich „Zur Oie“, Ortsteil Bresewitz werden in der vorliegenden Fassung mit Stand 27. Juli 2022 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 17 **Aufhebung des Beschlusses Nr. 247/2020 vom 21.09.2020 zur Aufstellung einer "Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und zu ihrem Schutz vor der Verdrängung durch touristische Übernachtungsmöglichkeiten"**

Vorlage: BA-RP/P/292/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten hat in öffentlicher Sitzung am 21.09.2020 den Beschluss gefasst, eine Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und zu ihrem Schutz vor der Verdrängung durch touristische Übernachtungsmöglichkeiten nach den Vorschriften des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) aufzustellen und das Amt Barth mit dem behördlichen Verfahren beauftragt.

Dem Beschluss vom 21.09.2020 fehlt der wichtige Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist nicht erfolgt. Somit konnte die Möglichkeit, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten auszusetzen, nicht genutzt werden.

Aufgrund der genannten Versäumnisse wird empfohlen, den Beschluss Nr.247/2020 vom 21.09.2020 aufzuheben und in Abstimmung mit dem Bauausschuss der Gemeinde über den räumlichen Geltungsbereich einen erneuten Beschluss zur Aufstellung einer "Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und zu ihrem Schutz vor der Verdrängung durch touristische Übernachtungsmöglichkeiten" zu fassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten beschließt in öffentlicher Sitzung am 06.10.2022, den Beschluss Nr. 247/2020 vom 21.09.2020 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 18 **Bebauungsplanes Nr. 8 „Feriendorf Claus Störtebeker“ hier: Anordnung der Umlegung**
Vorlage: BA/RP/P/295/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Beschlussvorlage von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 19 **Bestellung der Mitglieder eines Umlegungsausschusses für die Durchführung des Umlegungsverfahrens im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feriendorf Claus Störtebeker“**
Vorlage: BA/RP/P/296/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Beschlussvorlage von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 20 **Abwägungs- und abschließender Beschluss über die V. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pruchten**
Vorlage: BA/RP/P/298/2022

Die Gemeinde Pruchten stellt als Grundlage zur Realisierung eines Neubaus ihrer Kindertagesstätte (Kita) den Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ auf. Der Neubau wird erforderlich, da Sanierungs- sowie aufgrund steigender Kinderzahlen auch Erweiterungsbedarf besteht und aktuelle erweiterte Planungsvorgaben für Kindertagesstätten einen Umbau und eine Erweiterung der bisherigen Kita im ehemaligen Bahnhofsge-

bäude eine den Vorgaben entsprechende Gestaltung nur mit Abstrichen ermöglicht. Zudem stellen sich Umbau und Sanierung wirtschaftlich ungünstiger dar als ein Neubau. Die sich anbietenden, möglichen Planungsstandorte wurden im Rahmen einer Alternativenprüfung bewertet, wobei sich der Standort an der Lindenstraße als der vorzuziehende Standort erwiesen hat.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den gewählten Standort Lindenstraße bisher weitestgehend Fläche für Landwirtschaft dar, sodass sich der Bebauungsplan, der den Neubau der Kita planungsrechtlich begründen soll, nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden konnte. Es erfolgt eine entsprechende Änderung des FNP für die relevante Teilfläche (V. Änderung).

Das nach dem BauGB vorgeschriebene Verfahren zur Aufstellung der V. Änderung des FNP wurde inzwischen einschließlich der vorgeschriebenen Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden durchgeführt. In dessen Ergebnis werden sämtliche der Gemeinde bekannten planungsrelevanten Belange, einschließlich der in den Beteiligungen vorgetragenen, eingestellt und sofern nicht andere gewichtigere Belange entgegenstanden, berücksichtigt. Zum Abschluss des Verfahrens ist nun von der Gemeindevertretung die Abwägung vorzunehmen bzw. zu beschließen und es ist die abschließende Fassung der V. Änderung des FNP ebenso zu beschließen.

Beschluss:

Abwägungs- und abschließender Beschluss zur V. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

1. Die während der Beteiligungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die V. Änderung und I. Ergänzung des FNP vorgebrachten Anregungen von Bürgern und Betroffenen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

siehe Anlage 1.

Das Amt Barth wird beauftragt, die Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Anregungen geäußert haben, vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten die V. Änderung des Flächennutzungsplans abschließend.

Hinweis: Änderung durch Art. 11 G v. 8.10.2022 I 1726 (Nr. 37) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.

3. Die zugehörige Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die V. Änderung des Flächennutzungsplans auszufertigen und bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, nach erfolgter Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann und dass mit vollzogener Bekanntmachung der Genehmigung die V. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 21 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ der Gemeinde Pruchten Vorlage: BA/RP/P/297/2022

Die Gemeinde Pruchten stellt als Grundlage zur Realisierung eines Neubaus ihrer Kindertagesstätte (Kita) den Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ auf. Der Neubau wird erforderlich, da Sanierungs- sowie aufgrund steigender Kinderzahlen auch Erweiterungsbedarf besteht und aktuelle erweiterte Planungsvorgaben für Kindertagesstätten einen Umbau und eine Erweiterung der bisherigen Kita im ehemaligen Bahnhofsgelände eine den Vorgaben entsprechende Gestaltung nur mit Abstrichen ermöglicht. Zudem stellen sich Umbau und Sanierung wirtschaftlich ungünstiger dar als ein Neubau. Die sich anbietenden, möglichen Planungsstandorte wurden im Rahmen einer Alternativenprüfung bewertet, wobei sich der Standort an der Lindenstraße als der vorzuziehende Standort erwiesen hat.

Das nach dem BauGB vorgeschriebene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde inzwischen einschließlich der vorgeschriebenen Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden durchgeführt. In dessen Ergebnis werden sämtliche der Gemeinde bekannten planungsrelevanten Belange, einschließlich der in den Beteiligungen vorgetragenen, eingestellt und sofern nicht andere gewichtigere Belange entgegenstanden, berücksichtigt. Zum Abschluss des Verfahrens ist nun von der Gemeindevertretung die Abwägung vorzunehmen bzw. zu beschließen und der Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ ist als Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“

4. Die während der Beteiligungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ vorgebrachten Anregungen von Bürgern und Betroffenen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

siehe Anlage 1.

Das Amt Barth wird beauftragt, die Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Anregungen geäußert haben, vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten den Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ als Satzung.

Hinweis: Änderung durch Art. 11 G v. 8.10.2022 I 1726 (Nr. 37) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.

5. Die zugehörige Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, an welchem Ort der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann und dass mit vollzogener Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten rechtskräftig wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 25 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 26 Schließung der Sitzung

Der Bürgermeister schließt die Gemeindevertretersitzung um 21:16 Uhr.

24.11.2022

Datum / Unterschrift Bürgermeister

Datum / Protokollant